

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 114 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Mittwoch, 26. August 2026

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studienprogramm „CIRKLA-Certificate“ Vom 18. Februar 2026	4
Teilgrundordnung für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Vom 10. Juli 2026	9
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier Vom 20. Juli 2026	13
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Sozialkunde Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier Vom 20. Juli 2026	15
Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Geschichte der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 20. Juli 2026	17
Sechste Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 20. Juli 2026	19
Satzung der Universität Trier zur Berechnung der Bachelornote gemäß § 30 Abs. 5 Satz 7 HochSchG Rheinland-Pfalz Vom 17. Juni 2026	21
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 28. Juli 2026	25
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Geographie Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 28. Juli 2026	27
Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 28. Juli 2026	30
Amtliche Bekanntmachung – Anordnung Allgemeines Gebührenverzeichnis Vom 29. Juli 2026	33

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studienprogramm

„CIRKLA-Certificate“

vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 28.01.2026 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studienprogramm „CIRKLA-Certificate“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 11.02.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „CIRKLA-Certificate“ des Fachbereichs IV der Universität Trier.

§ 2 Zuständigkeit und Organisation

Das Studienprogramm wird vom Fach Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV getragen. Die wissenschaftliche Leitung des Programms liegt bei einer Professorin oder einem Professor des Fachs Betriebswirtschaftslehre (Zertifikatsbeauftragte oder Zertifikatsbeauftragter). Die oder der Zertifikatsbeauftragte ist für die Organisation des Lehrangebots und, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, für die aufgrund dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

§ 3 Gliederung und Profil des Studienprogramms

- (1) Das Studienprogramm besteht aus den Modulen des „CIRKLA-Certificate“. Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Näheres ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden über die angestrebten Qualifikationsziele ihres Studiengangs hinaus grundlegende und vertiefte Kenntnisse zur Kreislaufwirtschaft. Es hat zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine spätere berufliche Tätigkeit im Bereich der Kreislaufwirtschaft, auch im internationalen Kontext der Großregion, zu qualifizieren.
- (3) Am Studienprogramm sind auch die Partnerhochschulen des Universitätsverbundes „Universität der Großregion“ (UniGR) beteiligt.

§ 4 Studienbeginn

Das Zertifikatsstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Das Studienprogramm kann von allen an der Universität oder der Theologischen Fakultät Trier eingeschriebenen Studierenden parallel zu einem grundständigen oder weiterführenden Studium

absolviert werden. Mit dem Ende des Studiums an der Universität oder der Theologischen Fakultät Trier endet auch die Berechtigung zur Teilnahme an dem Studienprogramm.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Das Studienprogramm besteht aus den im Anhang aufgeführten Modulen. Neben dem Modul „Circular Entrepreneurship“ (Pflichtmodul) müssen zwei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Mindestens eines der Wahlpflichtmodule muss an einer anderen Partnerhochschule der UniGR absolviert werden.

(2) Die Lehrveranstaltung im Pflichtmodul „Circular Entrepreneurship“ wird als E-Learning-Kurs in englischer Sprache angeboten.

(3) An einer der anderen Partnerhochschulen absolvierte Module bedürfen der Anerkennung durch die Zertifikatsbeauftragte oder den Zertifikatsbeauftragten. Die Module sind auf Antrag der oder des Studierenden anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den von der Universität Trier angebotenen Wahlpflichtmodulen bestehen.

(4) Module aus dem Studiengang, in den die oder der Studierende an der Universität Trier immatrikuliert ist, die auch als Wahlpflichtmodule im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt sind, werden angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Module parallel zu oder bereits vor der Teilnahme an dem Studienprogramm absolviert wurden. Nicht bestandene Prüfungen in diesen Modulen werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

§ 7 Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan im Anhang geregelt. Für die Prüfungen in den von der Universität Trier angebotenen Modulen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen einschließlich der Regelungen zur Prüfungsanmeldung entsprechend.

(2) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 18 APOB) gelten entsprechend.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist auf Antrag der Studierenden die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung teilnahmeberechtigt.

(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die oder der Zertifikatsbeauftragte kann zu diesem Zweck die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die oder der Zertifikatsbeauftragte das Attest einer bestimmten Fachärztin oder eines bestimmten Facharztes oder einer bestimmten Psychotherapeutin oder eines bestimmten Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

(5) Für die Prüfungen in den von einer anderen Partnerhochschule angebotenen Modulen gelten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 die Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule.

(6) Die Prüfung im Modul „Circular Entrepreneurship“ kann im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal wiederholt werden. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der möglichen Wiederholungen einer Modulprüfung nach den Vorgaben der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul exportierenden Studiengangs.

§ 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen in den von der Universität Trier angebotenen Modulen gilt § 16 APOB in der jeweils geltenden Fassung. Das Studienprogramm ist erfolgreich absolviert, wenn die Modulprüfungen zu den Modulen gemäß § 6 Abs. 1 bestanden wurden. Eine Gesamtnote wird nicht vergeben.

§ 9 Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Studienprogramm verleiht der Fachbereich IV das „CIRKLA-Certificate“. Das Zertifikat trägt das Logo der Universität Trier, führt alle erfolgreich absolvierten Kurse mit Note auf und wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Zertifikatsbeauftragten unterzeichnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Modulplan

Das Studienprogramm gliedert sich in folgende Module:

1. Pflichtmodul (5 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Circular Entrepreneurship	1	5	4	keine	Portfolioprüfung

2. Wahlpflichtmodule (mindestens 10 LP)

Aus den folgenden Modulen sind mindestens zwei Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP zu wählen. Mindestens eines der Module muss an einer anderen Partnerhochschule des Universitätsverbundes „Universität der Großregion“ (UniGR) absolviert werden und wird gemäß § 6 Abs. 3 anerkannt. Für die von den anderen Partnerhochschulen angebotenen Module gelten die Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzu ngen ²	Modulprüfung ³
Universität Trier						
2	Sustainability Management and Strategy	1	10	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)		
3	Innovation Management and Environmental Sustainability	2	10	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)		
htw Saar						
4	Green Economy	1 oder 2	6	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule		
5	Nachhaltige Ökonomie	2 oder 4	6	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule		
6	Grundlagen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft	1 oder 3	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule		
7	Baustoffe und Ressourcen	2 oder 4	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule		
8	Ressourcenmanagement	1 oder 3	6	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule		
9	Zirkulärwirtschaft und Bioökonomie	2 oder 4	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule		

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

10	Umweltverfahrenstechnik und Kreislaufwirtschaft	1 oder 3	6	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau				
11	Digitalization and the Circular Economy	2 oder 4	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
Universität des Saarlandes				
12	Ringvorlesung Raumschiff Erde	1 oder 3	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
13	Vorlesung Sustainable Materials (SusMat1)	1 oder 3	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
14	Sustainable and Circular Engineering	1 oder 3	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
15	Sustainable Product Engineering (Sustainable and Circular Products)	1 oder 3	4	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
Universität Lüttich				
16	Raw Materials in a Circular Economy	1 oder 3	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
17	Matières premières, conception durable et économie circulaire	2 oder 4	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
18	Maintenance, repair and reinforcement of constructions	1 oder 3	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
19	Solid Waste and by-products processing	1 oder 3	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
20	Life cycle assessment - Ecodesign	1 oder 3	3	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
21	Life Cycle Management	2 oder 4	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule
22	Valorisation des ressources et circularité	2 oder 4	5	Gemäß Prüfungsordnung der Partnerhochschule

Teilgrundordnung für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 10. Juli 0226

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Trier am 29. April 2026 die folgende Teilgrundordnung für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 12. Februar 2026, Az: 7211-0005#2023/0002-1501 15321 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilgrundordnung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2 Funktionsleistungsbezüge

Ergänzend zu § 5 Abs. 1 Satz 2 HSchulForschZulV erhalten Funktionsleistungsbezüge als festen monatlichen Betrag

1. die Dekaninnen und Dekane in Höhe von 8 von Hundert der Besoldungsgruppe W 3,
2. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität in Höhe von 5 von Hundert der Besoldungsgruppe W 3.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Über die Aufnahme der Verhandlungen sowie über Gewährung, Höhe, Befristung und Widerruf der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf begründeten Vorschlag der Dekanin oder des Dekans des entsprechenden Fachbereiches. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können unbefristet vergeben oder zunächst befristet im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LBesG

- die individuelle Qualifikation,
- die besondere Bedeutung der Professur,
- die Bewerberinnen- und Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.

(3) Die Entscheidung zur Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Bei Verhandlungen zu Bleibeleistungsbezügen ist das Vorliegen eines auswärtigen Rufes und Angebots zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibebezügen ist nachvollziehbar unter Darlegung des Gewinnungsinteresses zu dokumentieren.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren können auf eigenen Antrag oder auf Anregung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach § 48 HochSchG erbracht worden sind und erheblich über dem Durchschnitt liegen und die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren erbracht worden sind, gewährt werden. Über Gewährung, Höhe, Befristung und Widerruf der besonderen Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er kann die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans des entsprechenden Fachbereichs berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen und schriftlich zu begründen. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hat begründet Stellung zu nehmen. Der Antrag oder die Anregung müssen bis zum 31. Mai bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein.

(3) Folgende Gewährungsbedingungen müssen erfüllt sein:

1. Die Leistungen müssen der Professorin oder dem Professor im Sinne der Urheberschaft persönlich zurechenbar sein.
2. Die Leistungen sollen vollständig erbracht und abgeschlossen sein. Eine Honorierung von laufenden und nicht abgeschlossenen Aktivitäten kann in der Regel nicht erfolgen.
3. Die Leistungserbringung und somit der Abschluss der Leistung soll in dem Fünfjahreszeitraum erfolgt sein, der dem Jahr der Antragstellung vorausgeht.
4. Die Leistung soll dauerhaft und regelmäßig im Leistungszeitraum erbracht worden sein. Punktuelle oder einmalig erbrachte Leistungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
5. Es können nur Leistungen berücksichtigt werden, die im Rahmen der qualitativen und quantitativen Aspekte der hauptamtlichen professoralen Tätigkeit erbracht worden sind. Darüber hinaus können nur Leistungen berücksichtigt werden, die aus der professoralen Tätigkeit oder wissenschaftlichen Leistungen erwachsen und ohne Vergütung in Nebentätigkeit bzw. ehrenamtlich erbracht werden.

(4) Die Bewertung der Leistung basiert – je nach Fächerkultur – v. a. auf quantitativ überprüfbaren Output-Indikatoren und -Parametern. Bei der Ermittlung der Überdurchschnittlichkeit werden weitgehend die fächerspezifisch üblichen und kennzeichnenden Leistungsbereiche berücksichtigt. Es werden v. a. die auf die jeweils betrachtete Fachdisziplin bezogenen Vergleichsdaten zur Bewertung herangezogen.

(5) Für die Bemessung der besonderen Leistungen sollen nachstehend aufgeführte Kriterien herangezogen werden. Die Reihung repräsentiert keine Priorisierung.

1. Im Bereich der Forschung:
 - a) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Verbundforschung (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschergruppen),
 - b) Auszeichnungen für herausragende Forschungsleistungen,
 - c) überdurchschnittliche Einwerbung von Drittmitteln,
 - d) herausragende Förderung wissenschaftlicher Karrieren, Betreuung von Habilitandinnen und Habilitanden, Mentoring von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Post-Docs, Doktorandinnen und Doktoranden, Mitarbeit in Stipendienorganisationen,
 - e) herausgehobene Tätigkeiten für die akademische Gemeinschaft, die im Hauptamt ausgeführt werden und für die keine anderweitige Honorierung erfolgt,
 - f) überdurchschnittliches internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
 - g) Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen mit quantitativer und qualitativer Überdurchschnittlichkeit,
 - h) überdurchschnittliches Engagement im Wissenstransfer (z. B. Mitarbeit in herausgehobenen Gremien außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder ehrenamtliche Sachverständigentätigkeit),
 - i) überdurchschnittliche Anmeldung von Patenten,
 - j) überdurchschnittliche Publikationen und Vorträge.

2. Im Bereich der Lehre:
 - a) Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen,
 - b) herausragendes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie im internationalen Austausch,
 - c) überdurchschnittliche Implementierung und Betreuung dauerhafter hochschulexterner Kooperationen,
 - d) Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtung deutlich überschreiten,
 - e) überdurchschnittliche Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsleistungen,
 - f) wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge.
3. Im Bereich der universitären Aufgabe der Weiterbildung:
 - a) herausragender Aufbau und Durchführung von Projekten für Schülerinnen und Schüler und zur Gewinnung von Studierenden,
 - b) überdurchschnittliches Engagement in der Alumni-Arbeit,
 - c) herausragende Förderung der Gleichstellung,
 - d) überdurchschnittliches Engagement im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung,
 - e) Förderung der Einbindung der Universität in die Region.

(6) In die Entscheidung über den Antrag geht die Gesamtbetrachtung aller gewährten Leistungsbezüge der Professorin oder des Professors ein. Mit der dauerhaften Gewährung von Leistungsbezügen, die einer Summe von zehn Leistungsstufen oder mehr entsprechen, ist die Erwartung einer dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistung verbunden.

§ 5 Höhe und Umfang der Leistungsbezüge

(1) Die Bemessung der Leistungsbezüge nach § 3 erfolgt in Leistungsstufen in Höhe von in der Regel jeweils 200 EUR pro Monat. Die Zuordnung zu einer Stufe folgt den Kriterien nach § 3 Abs. 3.

(2) Die Bemessung der Leistungsbezüge nach § 4 erfolgt in Leistungsstufen. Eine besondere Leistung wird einer Leistungsstufe in Höhe von in der Regel jeweils 200 EUR pro Monat zugeordnet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Leistung zwei Leistungsstufen zugeordnet werden. Voraussetzung ist eine herausragende Leistung. Als Orientierungsgröße sollen besondere Leistungen in Summe höchstens mit zehn Leistungsstufen bemessen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

(3) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung gewährt werden. Bei der Berechnung der Einmalzahlungen ist das System der Leistungsstufen angemessen zu berücksichtigen. Eine monatliche Vergabe erfolgt befristet, in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Das Verfahren zur Überprüfung des dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungsniveaus orientiert sich am Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge nach § 4.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage aus Drittmitteln

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 HSchulForschZulV Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppe W1 bis W3 auf deren Antrag Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter gewähren. In dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 39 LBesG und des § 8 HSchulForschZulV erfüllt sind. Ferner ist eine Bescheinigung des Drittmittelgebers vorzulegen, aus der sich die Berechtigung zur Zahlung der Zulage nach Dauer und Höhe ergibt.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter werden nur gewährt, wenn die Bewirtschaftung der Drittmittel über die Universität erfolgt und entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

§ 7 Dokumentation der Gewährungsentscheidung

Das Verfahren und die Gewährung der Leistungsbezüge oder einer Forschungs- und Lehrzulage sind aktenkundig zu machen. Die Grundlage der Entscheidung, die Entscheidung sowie die Begründung der Gewährungsentscheidung sind in die jeweilige Personalakte aufzunehmen.

§ 8 Berichtspflicht

Das Präsidium erstellt gemäß § 4 Abs. 11 HochSchG jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge und legt den Bericht unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen dem Senat sowie der Gleichstellungsbeauftragten des Senats jährlich vor.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Zugleich tritt die Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 28. September 2005 außer Kraft. Die Teilgrundordnung für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 10. Juli 2026 gilt erstmals für Anträge und Anregungen, die ab dem 1. Oktober 2026 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingehen. Für Anträge und Anregungen, die vor dem 1. Oktober 2026 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sind, gilt die Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 28. September 2005.

Trier, den 10. Juli 2026

Die Vorsitzende des Senates der Universität Trier
Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier

Vom 20.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang M.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 32), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 30, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Pflichtmodule“ unter der Überschrift „Modulplan“ im Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt gefasst:

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	M9: Politisches System Deutschlands und Didaktik der politischen Bildung	1 und 2	15	8	keine	Hausarbeit (40%) und Mündliche Prüfung (30 Min.) (60%)
2	M10: Politikwissenschaftliche Vertiefung	2	10	4	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (gemäß §5 Abs. 11 LVO)
3	M11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext	3 und 4	17	8	keine	Hausarbeit oder Portfolioprüfung

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

2. Alle weiteren Sätze unterhalb der Tabelle (beginnend mit „In den Modulen M10 und M11...“) werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Sozialkunde Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier

Vom 20.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Sozialkunde Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang M.Ed. Sozialkunde Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier vom 24. August 2011, (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 44), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 30, S. 14), wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Pflichtmodule“ unter der Überschrift „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	M8: Politikwissenschaft und Didaktik der politischen Bildung	1 und 2	15	6	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (Gemäß §5 Abs. 11 LVO)
2	M12: Bereichsfach Gesellschaftslehre	1 und 2	8	7	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	M11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext (falls M12 nicht absolviert wurde)	2	8	4	keine	Hausarbeit

2. Unterhalb der Tabelle wird folgender Satz eingefügt:

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

„Das Modul „M11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext“ ist nur von Studierenden zu absolvieren, die das Fach Sozialkunde in Kombination mit dem Fach Geographie oder dem Fach Geschichte studieren und das Modul „M12: Bereichsfach Gesellschaftslehre“ nicht im Fach Sozialkunde, sondern in dem jeweils anderen Fach absolvieren.“

3. Alle weiteren Sätze unterhalb der Tabelle (beginnend mit „Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ...“) werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Geschichte der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 20.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Geschichte Lehramt der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Geschichte der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ wird Satz 2 gestrichen.

2. Die Tabelle im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nr. 1 („M1: Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M1: Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft“ durch die Angabe „M1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- b) In der Zeile Nr. 2 („M2: Basismodul Alte Geschichte“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M2: Basismodul Alte Geschichte“ durch die Angabe „M2: Basismodul Alte Geschichte“ (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- c) In der Zeile Nr. 3 („M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)“ durch die Angabe „M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert) (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- d) Die Zeile Nr. 4 („M6a: Basismodul Geschichtsdidaktik“) wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 2 („Modulname“) wird die Angabe „M6a: Basismodul Geschichtsdidaktik“ durch die Angabe „M6: Basismodul Geschichtsdidaktik (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 4 („SWS“) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- e) In der Zeile Nr. 5 („M5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)“ durch die Angabe „M5: Basismodul Neueste Geschichte (ab 19. Jahrhundert) (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- f) In der Zeile Nr. 6 („M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)“ durch die Angabe „M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert) (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.

3. Alle Sätze unterhalb der Tabelle (beginnend mit „Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ...“) werden gestrichen.

4. Der Abschnitt „C Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule“ wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter der Überschrift „1. Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile Nr. 1 („M1: Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft“) wird in Spalte 2 („Modulname“) das Wort „Basismodul“ gestrichen.

bb) In der Zeile Nr. 2 („M6b: „Basismodul Geschichtsdidaktik“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M6b: Basismodul Geschichtsdidaktik“ durch die Angabe „M6: Basismodul Geschichtsdidaktik (für B.Ed. GS)“ ersetzt.

b) Die Tabelle unter der Überschrift „2. Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile Nr. 1 („M2: Basismodul Alte Geschichte“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M2: Basismodul Alte Geschichte“ durch die Angabe „M2: Basismodul Alte Geschichte (für B.Ed. GS)“ ersetzt.

bb) In der Zeile Nr. 2 („M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)“ durch die Angabe „M4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert) (für B.Ed. GS)“ ersetzt.

cc) In der Zeile Nr. 3 („M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)“ durch die Angabe „M3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert) (für B.Ed. GS)“ ersetzt.

dd) In der Zeile Nr. 4 („M5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)“ durch die Angabe „M5: Basismodul Neueste Geschichte (ab 19. Jahrhundert) (für B.Ed. GS)“ ersetzt.

4. Alle Sätze unterhalb der Tabelle (beginnend mit „Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ...“) werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Sechste Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 20.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule plus und für das Lehramt Gymnasium“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nr. 1 („M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“ durch die Angabe „M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- b) In der Zeile Nr. 2 („M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland“ durch die Angabe „M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- c) In der Zeile Nr. 3 („M4: Vergleich politischer Systeme“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M4: Vergleich politischer Systeme“ durch die Angabe „M4: Vergleich politischer Systeme (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- d) In der Zeile Nr. 4 („M5a: Fachdidaktik Sozialkunde“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M5a: Fachdidaktik Sozialkunde“ durch die Angabe „M5: Didaktik der politischen Bildung (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.
- e) In der Zeile Nr. 6 („M3: Politische Theorie und Ideengeschichte“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M3: Politische Theorie und Ideengeschichte“ durch die Angabe „M3: Politische Theorie (für B.Ed. GYM/RS+)“ ersetzt.

2. Die Tabelle im Abschnitt „C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nr. 1 („M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“ durch die Angabe „M1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen (für B.Ed. GS)“ ersetzt.
- b) In der Zeile Nr. 2 („M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland“ durch die Angabe „M2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland (für B.Ed. GS)“ ersetzt.
- c) In der Zeile Nr. 3 („M4: Vergleich politischer Systeme“) wird in Spalte („Modulname“) die Angabe „M4: Vergleich politischer Systeme“ durch die Angabe „M4 Vergleich politischer Systeme (für B.Ed. GS)“ ersetzt.
- d) In der Zeile Nr. 4 („M3: Politische Theorie und Ideengeschichte“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M3: Politische Theorie und Ideengeschichte“ durch die Angabe „M3: Politische Theorie (für B.Ed. GS)“ ersetzt.
- e) In der Zeile Nr. 5 („M5b: Fachdidaktik Sozialkunde“) wird in Spalte 2 („Modulname“) die Angabe „M5b: Fachdidaktik Sozialkunde“ durch die Angabe „M5: Didaktik der politischen Bildung (für B.Ed. GS)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

**Satzung der Universität Trier zur Berechnung der Bachelornote
gemäß § 30 Abs. 5 Satz 7 HochSchG Rheinland-Pfalz**

vom 17. Juni 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 30 Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 76 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) hat der Senat der Universität Trier am 10. Juni 2026 die folgende Satzung der Universität Trier zur Berechnung der Bachelornote gemäß § 30 Abs. 5 Satz 7 HochSchG beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz zu dieser Satzung mit Schreiben vom 27.

April 2026 gemäß § 30 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS-223-41, seine Zustimmung erteilt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Graduierung und Notenberechnung

(1) Der Fachbereich V – Rechtswissenschaft der Universität Trier verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 HochSchG den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

(2) In die Bachelor-Gesamtnote gehen ein:

1. die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung zu 25 Prozent; für Antragstellende, die keine Zwischenprüfung absolviert haben, wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung durch die Durchschnittsnote aus den entsprechenden Prüfungsleistungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht ersetzt,
2. die Noten des Leistungsnachweises im Grundlagenfach und in der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung zu je 2,5 Prozent,
3. die Gesamtnote des Hauptstudiums (Übungen für Fortgeschrittene) zu 30 Prozent, wobei sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen errechnet, und
4. die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 40 Prozent.

Die Gesamtnote nach § 5d Abs. 1 Satz 3 DRiG i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 13. Dezember 1981 (BGBl. I S. 143) wird nach der im Anhang befindlichen Tabelle in eine Bachelornote (LL.B.-Note) umgerechnet.

(3) Die für den Erwerb des Bachelorgrades nach Absatz 1 erbrachten Leistungen entsprechen 180 Leistungspunkten.

§ 2

Antrag und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist in Textform an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs V zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz (JAPO) in der aktuell geltenden Fassung durch das Landesprüfungsamt für Juristen des Landes Rheinland-Pfalz oder eine Bescheinigung des Landesprüfungsamtes für Juristen des Landes Rheinland-Pfalz darüber, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach der aktuell geltenden JAPO erfüllt sind, und
 2. Nachweise über die benoteten Prüfungsleistungen, die gemäß § 1 Abs. 2 in die Bachelorgesamtnote eingehen. Sollten einzelne Noten nicht ausgewiesen sein, werden bestandene Leistungen mit 4 Punkten (ausreichend) gewertet,
 3. im Falle der erneuten Antragstellung nach der Notenverbesserung in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung alle Unterlagen gemäß § 3 im Original.

§ 3

Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelorurkunde

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält ein Zeugnis, dem eine benotete Leistungsübersicht beigelegt wird. Bestandteil des Zeugnisses ist ein Diploma Supplement.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in die Bachelornote eingegangenen Prüfungsleistungen erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Es enthält darüber hinaus den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Bezeichnung des universitären Schwerpunktbereichs sowie die Gesamtnote der Prüfung. Es weist die nach der Tabelle im Anhang bestimmte Dezimalnote laut Spalte 3 und die Note laut Spalte 4 sowie die Leistungspunkte gemäß § 1 Abs. 3 aus.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Bachelorurkunde. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft versehen.

§ 4

Gebühr

Für die Verleihung des Bachelorgrades wird eine Gebühr nach Maßgabe der lfd. Nr. 1.1 des besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und

Forschung (Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Falle der erneuten Antragstellung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) wird die Gebühr erneut erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Die Dekanin des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Birgit Peters

Anhang**Tabelle zur Notenumrechnung**

Notenbezeichnung (§ 5d Abs. 1 DRiG i.V.m. § 2 Abs. 2 JurPrNotSkV)	Punktwert (§ 5d Abs. 1 DRiG i.V.m. § 2 Abs. 2 JurPrNotSkV)	LL.B.-Dezimalnote	LL.B.-Note
sehr gut	16,00 – 18,00	1,0	sehr gut
	14,00 – 15,99	1,1	
gut	13,00 – 13,99	1,2	
	12,50 – 12,99	1,3	
	12,00 – 12,49	1,4	
	11,50 – 11,99	1,5	
vollbefriedigend	11,00 – 11,49	1,6	gut
	10,50 – 10,99	1,7	
	10,00 – 10,49	1,8	
	09,50 – 09,99	1,9	
	09,00 – 09,49	2,0	
befriedigend	08,75 – 08,99	2,1	
	08,50 – 08,74	2,2	
	08,25 – 08,49	2,3	
	08,00 – 08,24	2,4	
	07,75 – 07,99	2,5	
	07,50 – 07,74	2,6	
	07,25 – 07,49	2,7	
	07,00 – 07,24	2,8	
	06,75 – 06,99	2,9	
	06,50 – 06,74	3,0	
ausreichend	06,25 – 06,49	3,1	befriedigend
	06,00 – 06,24	3,2	
	05,75 – 05,99	3,3	
	05,50 – 05,74	3,4	
	05,25 – 05,49	3,5	
	05,00 – 05,24	3,6	
	04,75 – 04,99	3,7	
	04,50 – 04,74	3,8	
	04,25 – 04,49	3,9	
	04,00 – 04,24	4,0	
			ausreichend

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 28.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang M.Ed. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 28), wird wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	M10: Fragen und Methoden geographischer Forschung (für M.Ed. GYM)	1	5	3	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolioprüfung
2	M12: Spezielle Geographiedidaktik (für M.Ed. GYM)	1 und 2	11	7	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (gemäß §5 Abs. 11 LVO)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

3	M13: Projektstudie: Raum und Landschaft	1 und 2	8	4	keine	Projektbericht
4	M14: Mensch und Umwelt	3	8	4	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolioprfung
5	M9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa (für M.Ed. GYM)	4	10	5	keine	Portfolioprfung oder Schriftliche Ausarbeitung

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig an der Universität Trier in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) Geographie Gymnasium eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) Geographie Gymnasium eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) Geographie Gymnasium in der Fassung vom 1. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 28.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Geographie Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 28.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs M.Ed. Geographie Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang M.Ed. Geographie Lehramt Realschule plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 25), wird wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
-----	-----------	-------------------	----	-----	------------------------------	---------------------------

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1	M9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa (für M.Ed. RS+)	1	9	5	keine	Portfolioprüfung oder Schriftliche Ausarbeitung
2	M10: Fragen und Methoden geographischer Forschung	1	3	2	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolioprüfung
3	M11: Spezielle Geographiedidaktik	1	3	3	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (Gemäß §5 Abs. 11 LVO)
4	M15: Bereichsfach Gesellschaftslehre	1 und 2	8	7	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	M13: Projektstudie: Raum und Umwelt (für M.Ed. Rs+) (nur wenn M15 nicht absolviert wurde)	1 und 2	8	4	keine	Projektbericht

Das Modul „M13: Projektstudie: Raum und Umwelt (für M.Ed. Rs+)“ ist nur von Studierenden zu absolvieren, die das Fach Geographie in Kombination mit dem Fach Geschichte oder dem Fach Sozialkunde studieren und das Modul „M15: Bereichsfach Gesellschaftslehre“ nicht im Fach Geographie, sondern in dem jeweils anderen Fach absolvieren.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig an der Universität Trier in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) Geographie Realschule plus eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) Geographie Realschule plus eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) Geographie Realschule plus in der Fassung vom 1. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden“.

Trier, den 28.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 1. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsgezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 20), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 1. August 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 22), wird wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule plus und für das Lehramt Gymnasium

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzun- gen ²	Modulprüfung ³
1	M1: Einführung in die Humangeographie (für B.Ed. RS+/GYM)	1 und 2	10	8	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) (50%)
2	M2: Einführung in die Physische Geografie (für B.Ed. RS+/GYM)	1 und 2	11	10	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) (50%)
3	M4: Geografiedidaktik 1 (für B.Ed. RS+/GYM)	2 und 3	5	4	keine	Klausur (90 Min.)
4	M3: Regionalgeografie Deutschland (für B.Ed. RS+/GYM)	3 und 4	10	7	keine	Portfolioprüfung oder schriftliche Ausarbeitung

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

5	M5: Kartographie, Raumplanung und -darstellung (für B.Ed. RS+/GYM)	3 und 4	10	7	keine	Klausur (60 Min.) (50%) und Klausur (60 Min.) (50%)
6	M6: Geografiedidaktik 2 (Pflichtmodul für RS+)	5 und 6	9	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung
7	M7: Geografiedidaktik 2 (Pflichtmodul für GYM)	5 und 6	9	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung
8	M8: Fachmethoden in der Geografie (für B.Ed. RS+/GYM)	5 und 6	10	6	keine	Klausur (60 Min.) (30%) und Portfolioprüfung (70%)

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Sem.	LP	SWS	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	M1: Einführung in die Humangeografie (für B.Ed. GS)	1 und 2	10	8	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) (50%)
2	M2: Einführung in die Physische Geografie (für B.Ed. GS)	1 und 2	10	9	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) (50%)
3	M4: Geografiedidaktik 1 (für B.Ed. GS)	2 und 3	5	4	keine	Klausur (90 Min.)
4	M3: Regionalgeografie Deutschland (für B.Ed. GS)	2 und 3	10	7	keine	Portfolioprüfung oder Schriftliche Ausarbeitung
5	M5: Kartographie, Raumplanung und -darstellung (für B.Ed. GS)	3 und 4	5	5	keine	Klausur (60 Min.) (50%) und Klausur (60 Min.) (50%)

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig an der Universität Trier in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie (B.Ed.) eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie (B.Ed.) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie (B.Ed.) in der Fassung vom 1. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2030 abgelegt werden“.

Trier, den 28.07.2026

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Amtliche Bekanntmachung

Vom 29.07.2026

Anordnung

zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Universität Trier

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Landesgebührengesetz, dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis und dem Besonderen Gebührenverzeichnis in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung. Die mit * gekennzeichneten Beträge verstehen sich als Regelbeträge. Abweichungen von den festgelegten Beträgen sind möglich, wenn dies wegen wesentlicher Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Über Abweichungen entscheidet die Abteilung I.

A. Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die Gebührenregelungen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Ziffer 1 bis 5) finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu lfd. Nr.

4.1	Amtliche Beglaubigungen eines Dokuments, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	4,00 EUR*
4.3	Aufnahme eines Antrages oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand

Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zur Gebührenfreiheit sind zu beachten. Es besteht u. a. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt die Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung.

B. Besonderes Gebührenverzeichnis

Zu lfd. Nr.

1 Verwaltungsgebühren

1.1	Verleihung eines Grades a) nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes hier: Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier b) Bachelor of Laws (LL.B.) nach § 30 Abs. 5 des Hochschulgesetzes	75,00 EUR* 90,00 EUR*
1.2	Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2 Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	70,00 EUR*
1.3	Promotion	170,00 EUR
1.4	Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte	22,00 EUR*
1.5	Ausstellung von Park- und Zufahrtsberechtigungskarten als Chipkarten a) Parkkarte b) Funktionsfreischaltung zu einer Chipkarte	17,00 EUR* 3,00 EUR*
1.6.3	Zweitausstellung von Studierendenausweis als Chipkarte	22,00 EUR*
1.6.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	6,00 EUR
1.6.5	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	60,00 EUR*
1.6.6	Zweitausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Ähnlichem: Jede sonstige Amtshandlung	5,00 bis 34,00 EUR Die Gebühr ist im Einzelfall von der Abt. I festzusetzen.
1.7.1	Zugangsberechtigungen zur Nutzung von Onlinediensten	5,00 bis 30,00 EUR Die Gebühr ist im Einzelfall von der Abt. I festzusetzen.
1.7.2	Zugangsberechtigungen im Hochschulbereich: Jede sonstige Amtshandlung hier: Ausstellung einer Chipkarte a) Mitarbeiterkarten kooperierender Einrichtungen Erst- und Ersatzausstellung aa) mit eigenem Kartenmanagement - bei Verwendung fremder Kartenkörper - bei Verwendung universitärer Kartenkörper bb) ohne eigenes Kartenmanagement b) Firmenkarten Erst- und Ersatzausstellung	23,00 EUR* 25,00 EUR* 29,00 EUR* 31,00 EUR*

1.9	Aufhebung der Einschreibung und Rückerstattung des Semesterbeitrags bei Neueinschreibungen (Studienplatzverzicht)	
1.9.1	Zulassungsfreier Studiengang	25,00 EUR
1.9.2	Zulassungsbeschränkter Studiengang	45,00 EUR
1.10	Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	25,00 EUR
1.11	Ausstellung von studienbezogenen Nachweisen und Bescheinigungen sowie Anfertigen zusätzlicher Kopien und Zeugnisse, Urkunden und Dokumenten (z.B. Diploma Supplement etc.)	30,00 EUR*
1.16	Öffnen von Schließfächern außerhalb der Öffnungszeiten	22,00 EUR

Zu lfd. Nr.

2 Benutzungsgebühren

2.2	Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken der Hochschulen	
2.2.1	Leihverkehr	
2.2.1.1	Beanspruchung des nationalen Leihverkehrs Je Bestellung Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1: Für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer (Studierende, Personen, die einen Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler, Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre) ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen (Begünstigtenregelung).	3,00 EUR*
2.2.1.2	Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Je Bestellung Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1.2 1. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend. 2. Soweit die Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 300 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen	12,00 EUR*

2.2.3	Vervielfältigungsservice	
2.2.3.1	Scan/Kopien	0,10 EUR bis 48,00 EUR Die Gebühr ist im Einzelfall von der Abt. I festzusetzen.
2.2.4	Versandkostenpauschale Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.4 Soweit der Versand bei Terminaufträgen oder aus anderen Gründen Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Pauschale entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 150 v. H. der vorgegebenen Höchstpauschale festzusetzen.	Die Versandkosten werden nach den tatsächlichen Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,40 EUR bis 36,00 EUR) verlangt.
2.2.5	Gebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften - je Band oder Stück für jede angefangene Woche bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen pro angefangenen Werktag	2,00 EUR* 1,50 EUR*
2.2.6	Gebühr für die Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder Schriften je Band oder Stück Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.6 - Soweit Reparaturen oder Neubeschaffungen erforderlich werden, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 200 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	15,00 EUR*
2.2.7.1	Ausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte Die Gebühr ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler auf	28,00 EUR* 8,00 EUR*
2.2.7.3	Zweitausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte	28,00 EUR*
2.2.8	Einmalige Benutzungsgebühr für Nichthochschulangehörige Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.8 Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.	12,00 EUR*

Zu lfd. Nr.

3 Verschiedenes

3.1	Verleihen von Ausstellungsmaterial, je Stück und Monat	1,40 bis 170,00 EUR Im Einzelfall prüft die Abt. I die Gebührentatbestände.
3.2	Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird: An der Universität Trier werden hierfür privatrechtliche Entgelte auf Basis der Vollkosten erhoben, so dass eine Festlegung von Gebührentatbeständen an dieser Stelle entbehrlich ist.	
3.4	Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern, je Semester	
3.4.1	Gasthörerstudium	160,00 EUR*
3.4.2	Gasthörerstudium Plus Eine Gasthörerschaft Plus ist nur in Verbindung mit einem Gasthörerstudium wählbar. Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4 Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.	35,00 EUR*
3.5	Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester und Studiengang Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5 1. Lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind. 2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden. 3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden. 4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.	700,00 EUR

3.7	Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahrs anschließt, je Semester und Studiengang Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.7 1. lfd. Nr. 3.7 gilt nicht für Promotionsstudien. 2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend. 3. Die Gebühr entfällt, falls für die Teilnahme an dem Hochschulstudium bereits eine Gebühr nach lfd. Nr. 3.2.1, 3.4 oder 3.5 erhoben wird.	700,00 EUR
-----	---	-------------------

C. Verfahren zum Gebühreneinzug

- 1.1 Alle Bediensteten der Universität Trier sind verpflichtet für gebührenpflichtige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzung von Einrichtungen die Festsetzung und Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühren zu veranlassen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch die Abteilung I herbeizuführen.
- 1.2 Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel vereinfacht in der Weise, dass die oder der zuständige Bedienstete entweder selbst oder durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten die zu zahlende Gebühr ermittelt.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Gebühren unbar durch Banküberweisung oder per Kassenautomat zu entrichten. In Ausnahmefällen ist auch die bare Einzahlung bei der Zahlstelle möglich. Erst nach Vorlage des Zahlungsbelegs darf die Amtshandlung oder die Dienstleistung ausgeführt oder die Benutzung von Einrichtungen zugelassen werden.
- 1.4 Kann eine Gebühr nicht sofort festgesetzt werden oder ist eine sofortige Einziehung wegen ihrer Höhe unbillig, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein schriftlicher Bescheid mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Forderung zuzustellen.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die am 21. Juni 2022 getroffene Anordnung - zuletzt geändert am 08. Mai 2026 - zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (amtliches Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) für den Bereich der Universität Trier wird durch diese Anordnung am 15. August 2026 ersetzt.

Trier, den 29.07.2026
Die Präsidentin

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer